

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Kreistag Celle „verweigert“ wasserrechtliches Einvernehmen für Kalihaldenabdeckung: Respektiert das Land das Votum der gewählten Volksvertreterinnen und -vertreter?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl und Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 30.06.2020 - Drs. 18/6937

an die Staatskanzlei übersandt am 06.07.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 16.07.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Cellesche Zeitung* berichtete am 26. Juni 2020:

„Kaliberg: Kreistag verweigert Zustimmung

Der Celler Kreistag ist am Donnerstag bei der Kaliberg-Debatte klar auf Distanz zu K+S und Bergamt gegangen. Jetzt ist wohl Hannover am Zug.

Die Celler Kreispolitik geht endgültig auf Konfrontationskurs zum Bergbaukonzern K+S und zum Landesbergamt (LBEG). Am Donnerstag verweigerte der Kreistag sein Einvernehmen in Sachen Wasserrecht. Der Beschluss fiel einstimmig aus, von Landrat Klaus Wiswe kam die einzige Enthaltung. Die Folgen für die Abdeckung des Wathlinger Kalibergs sind noch unklar. Vermutlich übernimmt jetzt das Umwelt- oder das Wirtschaftsministerium in Hannover die Regie über das wasserrechtliche Verfahren.

Eingangs der Kaliberg-Debatte in der Sporthalle der BBS III in Altenhagen überraschte CDU-Fraktionschef Torsten Harms mit einem gemeinsamen Papier aller Fraktionen. In diesem wird nicht nur die Weigerung des Einvernehmens festgestellt. Es werden auch weitere Untersuchungen gefordert. So soll das LBEG den Nachweis erbringen, dass bei einem begrüntem Berg kein versalzenes Regenwasser mehr in das Grundwasser eindringen kann. Außerdem soll die Frage geklärt werden, ob die Halde im Grundwasser steht oder nicht. ‚Wir wollen den Gesamtzusammenhang betrachtet wissen und nicht scheinbarweise etwas erfahren. Es gibt kein Vertrauen mehr‘, sagte Harms in Richtung K+S und Landesbergamt. Die Behörde hatte den Kreistag beim Wasserrecht übergangen. Es ging dabei um ein Regenrückhaltebecken auf dem neuen Recyclingplatz in Wathlingen.“

Der fraktionsübergreifende Beschluss des Kreistags vom 24. Juni 2020 lautet wie folgt:

„Der Kreistag Celle beschließt:

1. Die planfeststellende Behörde (LBEG) hat ausschließlich das Einvernehmen für die Grundwasserhaltung in einem isolierten Verfahren beantragt. Das Einvernehmen wird nicht erteilt.
2. Im Interesse einer zukünftigen Zusammenarbeit aller Beteiligten fordert der Kreistag die beteiligten Ministerien, das LBEG und die K+S zur Rückgewinnung von Vertrauen auf. Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Celle sind daher folgende Punkte zur Vertrauensgewinnung erforderlich:

Für den Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung der Abdeckung der Kalihalde Wathlingen sind wasserrechtliche Genehmigungen zur

- a) Grundwasserhaltung,
 - b) unechten Gewässerbenutzung durch den Haldenfuß,
 - c) zur Entnahme von Wasser aus der Fuhse
 - d) sowie die Einleitung von möglicherweise verunreinigtem Niederschlagswasser in Gewässer
notwendig.
3. Diese wasserrechtlichen Genehmigungen müssen im Zusammenhang bewertet werden, da die Gesamtmaßnahme auch nur bei Erteilung aller Genehmigungen umsetzbar ist.
4. Die vorliegende Senkungsrechnung für die Halde der Firma Wode ist entscheidend für die Frage, ob die Halde im Grundwasser steht oder nicht. Diese Senkungsrechnung ist zu überprüfen und in einer Simulation darzustellen.
5. Der Landkreis Celle fordert die planfeststellende Behörde (LBEG) auf, die Genehmigungen aller wasserrechtlichen Sachverhalte zu bearbeiten und die hierfür notwendigen Einvernehmenserteilungen vor Beginn der Maßnahmen beim Landkreis Celle mit einer ausreichenden Frist zu beantragen.
6. Der Landkreis Celle fordert die planfeststellende Behörde (LBEG) bezüglich des beabsichtigten Planfeststellungsbeschlusses auf:
- a) die vom Landkreis Celle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen vollständig zu berücksichtigen,
 - b) unter Anwendung von Untersuchungsmethoden nach dem Stand der Technik den Nachweis zu führen, dass es keine Versalzung des Grundwassers durch den Haldenkörper gibt,
 - c) dass der Nachweis erbracht werden muss, dass kein kontaminiertes Niederschlagswasser von der Halde in der Bauphase und danach in Oberflächengewässer und das Grundwasser abgeleitet wird.“

Vor diesem Hintergrund und mit Verweis auf die Antworten zur vorangegangenen Anfrage der Fragestellerinnen Drucksache 18/6478 stellen wir die folgenden Fragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), der unteren Wasserbehörde und der obersten Wasserbehörde als Fachaufsicht bereits wiederholt, zuletzt in der Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 23.04.2020 (Drucksache 18/6478), erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Gegenüber dem Sachverhalt, der der Antwort in der Drucksache 18/6478 zugrunde lag, ist nunmehr eine Änderung eingetreten, indem der Landkreis Celle eine Stellungnahme gegenüber dem Umweltministerium angekündigt hat. Darin wird die untere Wasserbehörde auf Basis des Gremienbeschlusses, den die Anfrage zitiert, voraussichtlich darlegen, inwieweit sie wasserrechtliche Aspekte des Haldenvorhabens anders bewertet als die Bergbehörde.

Die Landesregierung wird den Bericht der unteren Wasserbehörde unter Federführung des Umweltministeriums sorgfältig prüfen und ihre Bewertung im erforderlichen Umfang mit den betroffenen Stellen erörtern. Diese Bearbeitung wird voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Bewertung der Aufsichtsbehörde soll in einer Konfliktlage wie der vorliegenden belastbar und sorgfältig erwogen erstellt werden. Je nach Ergebnis dieser Bewertung werden gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen der nachgeordneten Behörden, d. h. der Bergbehörde oder der unteren Wasserbehörde, veranlasst.

1. Was tut das Land, um dem vom Kreistag festgestellten Vertrauensverlust zu begegnen?

Die Landesregierung bedauert den vom Landkreis Celle geäußerten Vertrauensverlust in das Planfeststellungsverfahren und die hieran beteiligten Akteure. Ausgangspunkt hierfür scheint die auch in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannte Auffassung des Kreistags zu sein, die wasserrechtliche Entscheidung des LBEG über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Bau des Recyclingplatzes und für die Gewässerbenutzung hätte eines Einvernehmens bedurft. Hierzu vertritt die Landesregierung eine abweichende Rechtsmeinung (s. Antwort in der Drucksache 18/4915 zu den dortigen Fragen 34 und 36). Zur Klarstellung für künftige Fälle erging am 19.02.2020 ein Erlass bezüglich der Anwendung des § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an das LBEG.

Zudem ist das LBEG stets auf eine möglichst umfassende und frühzeitige Einbindung aller Beteiligten bedacht. Dabei stellt die Behörde eine größtmögliche Transparenz her, indem Informationen schon zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dies im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bereits erforderlich gewesen wäre. So wurde dem Landkreis Celle, abweichend vom üblichen Verfahrensverlauf, unter dem Aspekt der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses vorab zur Verfügung gestellt, um den kommunalpolitischen Gremien frühzeitig Gelegenheit zur intensiven Beratung zu geben.

Mit der nun angekündigten Stellungnahme des Landkreises Celle wird sich die Landesregierung, wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, intensiv auseinandersetzen.

2. Inwiefern wird das Land der Forderungen des Kreistags folgen (bei Nichtbefolgung bitte je Forderungspunkt begründen)?

Wie dargestellt, steht die Prüfung des Berichts, den der Landkreis Celle gegenüber dem Umweltministerium angekündigt hat, noch aus. In die Prüfung sind zumindest die unterschiedlichen Sichtweisen der unteren Wasserbehörde und der Bergbehörde einzubeziehen. Über die Bewertung der Fachaufsicht und die daraus resultierenden Konsequenzen kann derzeit keine belastbare Prognose abgegeben werden.

Es wird indes darauf hingewiesen, dass dem Landkreis Celle auf dessen Nachfrage hin bereits mitgeteilt worden ist, dass der bloße Besitz einer Halde, die vor langer Zeit errichtet wurde, heute kein Zulassungserfordernis nach §§ 8, 9 WHG auslöst (s. Antwort in der Drucksache 18/5825 zur dortigen Frage 25).

3. Wird das Land die Entscheidung des Kreistags Celle zur Verweigerung des wasserrechtlichen Einvernehmens respektieren, oder plant die Landesregierung, den Landkreis per Ministererlass anzuweisen, das Einvernehmen doch noch zu erteilen?

Dies kann derzeit nicht prognostiziert werden. Auf die Antwort zur vorstehenden Frage 2 sowie die Antwort in der Drucksache 18/6478 zur dortigen Frage 2 wird verwiesen.